



# Eckpunkte für ein Landesprogramm zur Unterstützung des niedersächsischen Ausbildungsmarktes

Bedingt durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ist von einer deutlichen Zurückhaltung beim Abschluss von neuen Ausbildungsverträgen auszugehen, gleichzeitig sind Ausbildungsverhältnisse in ihrer Existenz gefährdet. Ziel muss sein, die duale Ausbildung auch in diesem Jahr als sichere Möglichkeit der beruflichen Entwicklung zu stützen und Kontinuität zu wahren. Hierbei sind die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in einzelnen Branchen zu berücksichtigen. Das Ausbildungsjahr darf weder für die Jugendlichen noch für die Betriebe im Hinblick auf den Fachkräftebedarf verloren gehen. Daher gilt es, die bestehenden Strukturen der Partner der dualen Berufsausbildung zu nutzen und zu unterstützen. Das Landesprogramm setzt dort an, wo die Sonder- oder Regelförderungen des Bundes und des Landes nicht greifen und ergänzt diese so, um eine bestmögliche Förderung zu erzielen.

## I. Eckpunkte des Landesprogramms:

Die Eckpunkte der Förderung liegen auf den beiden tragenden Säulen der Ausbildung Auszubildender und Betrieb. Beide sollen gestützt, motiviert und gestärkt werden, die besonderen Herausforderungen der Auswirkungen der Covid 19–Pandemie für den regionalen Ausbildungsmarkt zu minimieren.



#### 1. Unterstützung der Ausbildungsbetriebe

- ✓ Ausbildungsverträge verlängern: Betriebe, die Ausbildungsverträge verlängern, weil die Abschlussprüfung pandemiebedingt verschoben wurde und nicht innerhalb der regulären Ausbildungsdauer abgelegt werden kann oder weil die Prüfungsteilnehmenden durch die Prüfung fallen, erhalten für Ihr Engagement eine Prämie i.H.v. 500 €.
- ✓ Ausbildungsverträge zusätzlich abschließen: Um Ausbildungsbetriebe zu unterstützen, die zusätzliche Ausbildungsplätze über die Probezeit hinaus zur Verfügung stellen und damit gleichzeitig auch vermehrt Jugendlichen mit Vermittlungshemmnissen eine Ausbildungs-Perspektive bieten, ergänzt das Land die Maßnahmen des Bundes für KMU, die nicht im Sinne der Bundesförderung in erheblichem Umfang von der Covid-19-Krise betroffen sind, mit einer betrieblichen Einmalzahlung von 1.000 Euro.
- ✓ Ausbildungskosten senken: Die überbetriebliche Ausbildung im Handwerk, der Landwirtschaft sowie der Bauwirtschaft und -industrie ist integraler Bestandteil der dortigen betrieblichen Ausbildung. Diese durch den Lock-down getroffenen Ausbildungsstrukturen sind zu stützen. Mit Mitteln des Bundes, des ESF und des Landes werden die Maßnahmen bereits gefördert. Eine kurzfriste Erhöhung des Landesanteils bezogen auf die bisherige "Drittelfinanzierung" der anerkannten Lehrgangskosten entlastet die Ausbildungsbetriebe deutlich und honoriert ihre Ausbildungsleistung.

## 2. Unterstützung der Auszubildenden

- ✓ "Brücke in Ausbildung": Es ist zu erwarten, dass Betriebe Ausbildungsplätze erst verzögert besetzen, da sie die wirtschaftliche Entwicklung abwarten und gleichermaßen Jugendliche Ausbildungsplätze erst im Sommer nachfragen. Diese Jugendlichen erfüllen ihre Schulpflicht an den Berufsbildenden Schulen. An den Berufsbildenden Schulen werden bis zum 01. Dezember die Kräfte gebündelt, um diese Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Nachvermittlung auf ihrem direkten Weg, d.h. nach Möglichkeit noch in diesem Jahr, in eine berufliche Ausbildung zu vermitteln.
- ✓ **Mobilität und Flexibilität** wird belohnt: Die Mobilität von Jugendlichen, die ein Ausbildungsverhältnis außerhalb ihres Wohnortes (mindestens 45 Km entfernt) eingehen oder die auf Grund dieser Entfernung den Wohnort wechseln, wird mit einer Prämie honoriert

(500 €), wenn die Probezeit abgelaufen ist. Damit kann regionalen Passungsproblemen in der Covid 19 – Pandemie entgegengetreten und gleichzeitig die Besetzung angebotener Ausbildungsplätze in Niedersachsen befördert werden.

### II. Umsetzung des Landesprogramms

- ➤ Die Förderungen gelten für Ausbildungen in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Pflegeberufegesetz bzw. dem Altenpflegegesetz, dem Seemannsgesetz oder für solche, die in Form einer bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 SGB III im Gesundheits- oder Sozialwesen durchgeführt werden (Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten, Erzieherinnen und Erzieher, Schülerinnen und Schüler der Fachschule Sozialpädagogik in Teilzeit).
- Notwendige F\u00f6rderrichtlinien werden schnellstm\u00f6glich erarbeitet. Die F\u00f6rderung wird durch die NBank erfolgen. Der Zeitpunkt der Umsetzung durch F\u00f6rderrichtlinien hat keinen Einfluss auf die F\u00f6rderf\u00e4higkeit eines zu f\u00f6rdernden Tatbestandes. D.h., dass auch Ausbildungsbetriebe gef\u00f6rdert werden, die z.B. bereits einen Ausbildungsvertrag pandemiebedingt verl\u00e4ngert haben. Im Sinne der Beteiligten ist kein Warten auf eine Bewilligung notwendig.
- > Die Förderungen bestehen längstens bis 2022.
- ➤ Die Förderungen können von Ausbildungsbetrieben in Anspruch genommen werden, die ihre Ausbildungsstätte in Niedersachsen haben bzw. von Auszubildenden, die in Niedersachsen wohnen und ihre Ausbildung in Niedersachsen absolvieren. Die Probezeit muss durchlaufen worden sein

## III. Programmvolumen

18 Millionen Euro.

## IV. Ergänzungen

Diese Eckpunkte sind Ergänzungen zu bestehenden oder unmittelbar geplanten Förderungen. Insbesondere die Regelförderungen der Agenturen für Arbeit bieten bereits ein breite Förderkulisse. Aus der Summe dieser Förderungen und den Angeboten der weiteren Akteure auf dem Ausbildungsmarkt ergibt sich der Niedersächsische Aktionsplan Ausbildung.